

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 113/2021 öffentlich			
Dezernat: I FBL: Frau Lehmann-Pedyna AbtL: Herr Flemm Verfasser/in: Frau Breuer		Mitzeichnungen			
		II			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung					01.06.2021
Rat					21.06.2021

TOP	Erlass der Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Kreisstadt Bergheim
------------	---

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt

- die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für den Rettungsdienst und
- die Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Kreisstadt Bergheim

Die Gebührenbedarfsberechnung mit den Ansätzen für das Jahr 2020 sowie die Änderungssatzung sind Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Festsetzung von kostendeckenden Rettungsdienstgebühren gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit § 77 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

2. Sachverhalt

Für den Rettungsdienst erstellt die Verwaltung jährlich eine Gebührenbedarfsberechnung. Die Gebührenkalkulation für 2020 ist dem Anhang 1 zu entnehmen.

Als Kostenträger müssen die Landesverbände der Krankenkassen gemäß § 14 Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) bei der Festsetzung der Gebühren beteiligt werden. Nachdem Anfang 2017 die letzte Gebührenverhandlung stattgefunden hat, wurde den Krankenkassenverbänden im Juli 2019 die Gebührenkalkulation für 2019 vorlegt. Da bis Anfang 2020 kein Ergebnis erzielt werden konnte, wurde die Gebührenkalkulation für 2019 zurückgenommen und den Krankenkassenverbänden die Gebührenkalkulation für 2020 vorgelegt. Aufgrund der Covid-19-Pandemie und den damit verbundenen Schwierigkeiten einer Terminfindung gab es erhebliche Verzögerungen bei den Verhandlungen. Im März 2021 konnte nach mehrfachen Terminverschiebungen und zahlreichem Schriftverkehr eine Einigung erzielt werden. Diese Einigung ist zwingend notwendig um eine Anpassung der Gebührentarife vorzunehmen. Die Änderungssatzung ist als Anlage 2 beigelegt.

Das Volumen ist für 2020 mit rund 14,3 Mio. € kalkuliert, wobei darin auch die Personalkosten für die Feuerwehr enthalten sind. Wesentliche Veränderungen seit der letzten Anpassung der Gebührentarife im Jahr 2017 sind:

2.1 Personalausgaben

Aufgrund der Überarbeitung des Rettungsdienstbedarfsplanes musste Personal für den zusätzlichen Krankentransportwagen und 2 weitere Rettungswagen eingestellt werden. Im Januar 2017 wurden 68,1 Vollzeitstellen und im Januar 2020 87,5 Vollzeitstellen benötigt.

Hinzu kommen die Ausbildungsgehälter der Auszubildenden der dreijährigen Vollausbildung zum Notfallsanitäter, sowie erstmalig die Pensionsrückstellungen. Diese können nach § 6 KAG NRW als ansatzfähige Personalkosten berücksichtigt werden und betragen 2020 778.929 €.

Die Personalkosten für den reinen Rettungsdienst 2020 ergeben sich aus der Differenz der Produktsachkonten 50010000 (Personalausgaben) und 48114300 (Innere Verrechnung Feuerwehr) und betragen 7.546.383 €.

Durch die Krankenhäuser in Bergheim und in Bedburg wird der jeweilige Notarzt zur Besetzung des Notarzteinsetzfahrzeuges gestellt. Die Kosten für die Notarztstellung werden, gemäß vertraglicher Vereinbarung, der Kreisstadt Bergheim durch die beiden Krankenhäuser in Rechnung gestellt und finden darüber Einzug in die Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst. Hier ist durch Tarifierpassungen eine erhebliche Kostensteigerung zu verzeichnen.

2.2 Aus- und Fortbildung

Der Anstieg im Bereich der Aus- und Fortbildung ist begründet in den Kosten für die Ausbildung im Rahmen der dreijährigen Vollausbildung zum Notfallsanitäter. Diese Kosten beruhen auf dem Erlass zur Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung vom 22.11.2019.

2.3 Sonderrücklage

Für die Gebührenkalkulation 2017 konnte eine Einnahme aus der Sonderrücklage berücksichtigt werden. Dieses ist nun aufgebraucht, sodass in der Gebührenkalkulation 2020 keine Einnahme aus der Sonderrücklage mehr berücksichtigt werden konnte, was dazu führt, dass die Gebührentarife steigen.

Die Auswirkungen auf die Gebühren stellen sich wie folgt dar:

		alter Tarif	neuer Tarif
a)	für einen Krankentransportwagen		
	Grundgebühr	99,00 €	213,00 €
	Transportgebühr je Fahrkilometer	1,14 €	2,45 €
b)	für einen Rettungswagen	609,00 €	690,00 €
c)	für den Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeuges ohne Notarzt	233,00 €	255,00 €
d)	für den Einsatz eines Notarztes	168,00 €	222,00 €

Aufgrund der verzögerten Neufestsetzung der Gebühren ist für 2020 ein Defizit in Höhe von 1,6 Mio. € entstanden, welches durch die jetzt zu verabschiedenden Gebührensätze noch nicht aufgefangen werden kann. Dieses Defizit wird bei der neuen Gebührenkalkulation für 2021 berücksichtigt. Voraussichtlich werden die Gebührensätze aus der Gebührenbedarfsberechnung für 2021 ab 2022 gelten, da die Verhandlungen mit den Krankenkassen wieder Zeit in Anspruch nehmen werden. Dadurch ist für 2021 ebenfalls mit einem Defizit zu rechnen, welches durch eine Gebührenerhöhung ab 2022 in den nächsten Jahren ausgeglichen wird.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Auf die Ausführungen unter Ziffer 2 Sachverhalt wird verwiesen.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt